



Ausfüllhilfe für Städte und Gemeinden

Bestätigung einer zuständigen Landesbehörde gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 EWKFondsG

Stand: 18.12.2024

Um die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 1-7 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Reduzierung der Umweltauswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte (EU-Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) umzusetzen, wird in Deutschland die Einrichtung des Einwegkunststofffonds gemäß dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz - EWKFondsG) vorgesehen, das am 15. Mai 2023 in Kraft trat.

Nach den Vorgaben der Artikel 8 Absatz 1-7 der EWKRL sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte einzuführen. Dazu zählen unter anderem To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und -behälter, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukte mit Filtern oder Filter, die mit Tabakprodukten verwendet werden.

Zukünftig werden die Hersteller dieser Produkte anstelle der Allgemeinheit für die Kosten verantwortlich sein, die durch Abfälle im öffentlichen Raum entstehen. Dies umfasst, je nach Produkt, die Ausgaben für die Sammlung in öffentlichen Entsorgungssystemen, für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die damit verbundene Datenerhebung. Zu diesem Zweck sind die Hersteller verpflichtet, Beiträge an den Einwegkunststofffonds zu leisten, die dann verwendet werden, um der öffentlichen Hand eine Kostenerstattung für ihre erbrachten Leistungen zukommen zu lassen.

In dieser Ausfüllhilfe finden Sie Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Sammlungs- und Reinigungsleistung sowie über die für Ihre Gemeinde oder Stadt zuständige Landesbehörde.

Zuständigkeit für Leistungen gemäß § 17 Absatz 1 EWKFondsG

innerorts

- Nr. 1 Sammlungsleistungen: (Rechtsgrundlage)
 Nr. 2 Reinigungsleistungen: (Rechtsgrundlage)

Nr. 1: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sammlungsleistungen innerorts ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Nr. 2: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Reinigungsleistungen innerorts ergibt sich aus § 10 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes.

außerorts

- Nr. 3 Sammlungsleistungen: (Rechtsgrundlage)
 Nr. 4 Reinigungsleistungen: (Rechtsgrundlage)

Nr. 3: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sammlungsleistungen außerorts ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Nr. 4: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Reinigungsleistung außerorts ergibt sich aus § 10 Absatz 2 des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Straßenreinigungssatzung.

Inner- und / oder außerorts

- Nr. 5 Sensibilisierungsmaßnahmen: (Rechtsgrundlage)

Nr. 5: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sensibilisierungsmaßnahmen inner- und / oder außerorts ergibt sich aus § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Angaben der ausstellenden Landesbehörde

1. (Name)
2. (Anschrift)
3.
(Ansprechpartner*in für Rückfragen)

Die Angaben zur ausstellenden Landesbehörde werden von dem für Ihren Landkreis / Ihrer kreisfreien Stadt zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt. Die Zuständigkeit können Sie der folgenden Auflistung entnehmen. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular digital an Ihr zuständiges Regierungspräsidium.

Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt

Abteilung	Adresse	Fax + E-Mail	Landkreis / kreisfreie Stadt
Darmstadt	Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt	06151 12 5031 abfall-anlagen- da@rpda.hessen. de	Landkreise Bergstraße, Darmstadt- Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Odenwaldkreis Stadt Darmstadt
Frankfurt	Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main	069 2714 5950 poststelle_IV_F@ rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt Main-Kinzig-Kreis Stadt Offenbach Wetteraukreis
Wiesbaden	Kreuzberger Ring 17 a+b 65205 Wiesbaden	0611 3309 2304 Abfallwirtschaft- Wi@rpda.hessen. de	Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt

Standort	Adresse	Fax + E-Mail	Region
Gießen	Landgraf-Philipp- Platz 1 - 7 35390 Gießen	0641 303 4103 Dez42.2@rpgi.he ssen.de	Landkreise Gießen, Limburg- Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Lahn- Dill-Kreis, Vogelsbergkreis

Regierungspräsidium Kassel - Abteilung Umweltschutz

Standort	Adresse	Fax + E-Mail	Region
Bad Hersfeld	Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	0611 327 641 614 furpksAbfallHEF @rpks.hessen.de	Landkreise Fulda, Hersfeld- Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis
Kassel	Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0611 327 640 932 abfallwirtschaft@ rpks.hessen.de	Landkreise Kassel, Waldeck- Frankenberg, Schwalm-Eder-Kreis Stadt Kassel